



GEMEINDE GAUTING

XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Niederschrift über die öffentliche 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 13.07.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 21:25 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.06.2021
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Benennung von Straßen und Wegen nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG - Umbenennung der Zugspitzstraße **O/0248/XV.WP**
- 5 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 6 Information zu Zweitwohnungssteuer
- 7 Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gauting **O/0245/XV.WP**
- 8 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0182 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sie schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 7 „Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ...“ nach TOP 3 „Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse“ vorzuziehen, da mehrere Bürger eigens zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zur Sitzung gekommen seien.

Diesem Vorschlag wird seitens der Ausschussmitglieder einvernehmlich zugestimmt.

0183 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.06.2021

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.06.2021 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 13 Nein 0

0184 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Keine

0185 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Benennung von Straßen und Wegen nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG - Umbenennung der Zugspitzstraße

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Die 1. Bürgermeisterin schlägt vor, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass die Verwaltungsgebühren für melde-, pass- und gewerberechtliche Änderungen aufgrund der Straßenumbenennung von der Verwaltung getragen werden.

Es folgt die Diskussion zu den Straßennamen, mit dem Ergebnis, dass nachfolgende Straßen als Vorschlag bei der Namensfindung mit berücksichtigt werden sollten.

„Nördliche Zugspitzstraße“
„Stockdorfer Zugspitzstraße“
„Wettersteinstraße“
„Osterseen Straße“

Weiterhin wird angeregt, die Bürger durch Postwurfsendung an der Namensfindung zu beteiligen.

Es folgt die Einzelabstimmung der jeweils geänderten Beschlusspunkte.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0248.
Ja 12 Nein 1

3. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt die Umbenennung der Zugspitzstraße in Stockdorf, da dort weniger Personen betroffen sind.
Ja 10 Nein 3

4. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat vor Umbenennung der entsprechenden Straße die Bürger durch Postwurfsendung an der Namensfindung zu beteiligen. In den Vorschlag ist aufzunehmen:

„Nördliche Zugspitzstraße“
„Stockdorfer Zugspitzstraße“
„Wettersteinstraße“
„Osterseen Straße“
.....
.....
.....
Ja 12 Nein 1

5. Die Gemeinde Gauting verzichtet auf die Erhebung der im Zuge der Umbenennung entstehenden Verwaltungsgebühren für melde-, pass- und gewerberechtliche Änderungen.
Ja 13 Nein 0

0186 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

Sonderfond „Innenstädte beleben“

Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass der Gemeinde Gauting 140.000 Euro aus dem Sonderfond „Innenstädte beleben“ zugeteilt worden seien. Projekte für die Stadtmöblierung können damit zu 80% aus den Mitteln finanziert werden.

Im Haushalt 2021 seien Ausgaben in Höhe von 112.000 Euro veranschlagt. Die unter Zugrundelegung der Förderung verbleibenden Mittel werden im Haushalt 2022 mit berücksichtigt.

0187 Information zu Zweitwohnungssteuer

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Herr Nießl

Der PowerPoint-Vortrag ist dem Protokoll beigefügt.

In seinem Vortrag erläutert Herr Nießl die Vor- und Nachteile der Einführung einer Zweitwohnungssteuer

- Erwirtschaftung von Einnahmen aus Zweitwohnungssteuer
- Erhöhung der Schlüsselzuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs resultierend aus Ummeldung von Nebenwohnsitz auf Hauptwohnsitz sowie damit einhergehend Erhöhung der Einkommenssteuer
- Erheblicher Verwaltungsaufwand bei erstmaliger Einführung der Zweitwohnungssteuer und jährlicher Überprüfung, der mit einer Personalmehrung verbunden sei.

Die 1. Bürgermeisterin bittet ihre Ratskollegen, das Thema in ihren Fraktionen zu diskutieren.

0188 Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gauting

Ö/0245/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Ergänzende Ausführungen: Herr Dr. Groth

GR Eck (Referent für Rettungswesen und Katastrophenschutz) schlägt vor, die Kommandanten der Feuerwehr als Ehrenbeamte zu führen und die Satzung entsprechend zu ändern.

Die 1. Bürgermeisterin teilt mit, dass es für die Umsetzung dieses Vorschlags der Prüfung bedürfe, welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben.

Um Rechtssicherheit zu erhalten, solle über die Satzung in der heutigen Sitzung Beschluss gefasst werden.

Sie sagt zu, das Thema Ehrenbeamte prüfen zu lassen.

Die 1. Bürgermeisterin stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung, wobei sie aus der Satzung nur die einzelnen Paragraphen verliest.

Mit diesem Vorgehen besteht Einverständnis.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö0245/XV.WP.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gauting wie folgt neu zu fassen:

SATZUNG für die freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die organisatorisch selbständigen Freiwilligen Feuerwehren Gauting, Stockdorf, Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gauting (Ortsfeuerwehren). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten daher für jede einzelne Ortsfeuerwehr.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren (Ortsfeuerwehren) erfüllen ihre Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG innerhalb des Ortes der Gemeinde, nach dem sie benannt sind (Schutzbereich), und gemäß Art. 16 BayFwG in der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Gemeinde Gauting der Unterstützung des im jeweiligen Ort bestehenden Feuerwehrvereins.

(3) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin

bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt. Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 14

Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren (Art. 16 BayFwG) werden im Benehmen mit den übrigen Kommandantinnen und Kommandanten von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten der Ortsfeuerwehr Gauting wahrgenommen.

IV.

Anwendungsbeginn

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten zu Ehrenbeamten ernannt werden können und welche rechtlichen Folgen sich daraus ergeben würden.
4. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Ja 13 Nein 0

0189 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Einzelhandelsgeschäfte entlang der oberen Bahnhofstraße

GR Mc Fadden erkundigt sich, ob die Verwaltung Hinweisschilder anbringen könne, dass es auch in der Hubert-Deschler-Straße Parkmöglichkeiten gebe. Er teilt mit, dass nach Aussage der Geschäftsinhaber ein Großteil ihrer Kundschaft während der Baumaßnahmen nicht mehr einkaufe.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger informiert, dass für die Beschilderung das Landratsamt zuständig sei. Die Gemeinde Gauting dürfe hier nicht tätig werden.

Sie appelliert jedoch an alle, die Information weiterzugeben, dass die Ladengeschäfte auch während der Baumaßnahmen geöffnet seien. Sie sagt zu, entsprechend auf der Homepage- und Facebook-Seite der Gemeinde darauf hinzuweisen.

Gauting, den 23.07.2021

Monika Rieckhoff
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin